

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/260 vom 6. Dezember 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2017\\_260](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2017_260)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/260 du 6 décembre 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/260 del 6 dicembre 2019

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 IVG. Würdigung medizinischer Berichte. Beweiskraft des bidisziplinären Gutachtens bejaht. Prozentvergleich. Kein Rentenanspruch, Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Dezember 2019, IV 2017/260).

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, die Kosten für die fachmedizinische Stellungnahme zu übernehmen (act. G1). Dies bezieht sich auf die "gutachterliche Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeitsbeurteilung" von Dr. F.\_\_\_\_ vom 13. März 2017 (Fremdakten 2). Da die Kostentragung nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, ist auf den Antrag nicht einzutreten. Im Sinne eines obiter dictum ist jedoch festzuhalten, dass kein entsprechender Anspruch bestünde. Gemäss Art. 45 Abs. 1 ATSG übernimmt der Versicherungsträger die Kosten der Abklärung, soweit er die Massnahmen angeordnet hat. Hat er keine Massnahmen angeordnet, so übernimmt er deren Kosten dennoch, wenn die Massnahmen für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich waren oder Bestandteil nachträglich zugesprochener Leistungen bilden. Wie sich aus den vorhergehenden Erwägungen ergibt, war die Stellungnahme von Dr. F.\_\_\_\_ jedoch zur Beurteilung des Rentenanspruchs nicht notwendig und änderte nichts an den überzeugenden Einschätzungen der SMAB-Gutachter.

### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 2. Juni 2017 nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin anzurechnen.

### **E. 5.3**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Beschwerdeführerin hat

die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin im Betrag von Fr. 600.-- angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.